Bedingungen Fernabsatz der OC Payment GmbH

1. Vertragsgegenstand

1.1 Diese Bedingungen sind integraler Bestandteil des Hauptvertrags. Neben den Regelungen des Hauptvertrags gelten für einzelne Leistungen Bedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zum Hauptvertrag enthalten. Bei eventuellen Widersprüchen gehen die Regelungen des Hauptvertrags vor.

1.2 OC Payment erbringt die jeweils nach diesen Bedingungen geschuldeten Leistungen gegenüber dem Kunden.

1.3 Der Kunde beauftragt OC Payment mit technischen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Akzeptanz von Kredit- karten im Fernabsatz (E-Commerce, Mailorder und Telefonorder).

2. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten folgende Definitionen und Begriffsbestimmungen:

Autorisierung ist die auf Anfrage des Kunden vom Kartenunternehmen erteilte und von OC Payment an den Kunden weitergeleitete Bestätigung, dass eine Transaktion mit einem bestimmten Betrag und einer bestimmten Zahlungskarte möglich ist.

Autorisierungsysteme sind automatisierte Sicherheits- und Prüfungsinstanzen, die in Echtzeit entscheiden, ob eine Kartenzahlung genehmigt oder abgelehnt wird, indem sie u.a. die Gültigkeit der Karte, das Vorhandensein einer ausreichende Kontodeckung und das Betrugsrisiko prüfen.

Bedingungen sind die vorliegenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

E-Commerce bezeichnet einen Fernabsatz, bei dem die Übermittlung der Weisung zur Zahlung unter Belastung des Kartenkontos über das Internet erfolgt.

Elektronische Übermittlung ist das technische Verfahren, mit dem der Kunde und OC Payment zum Zweck der Abwicklung von Kartenumsätzen elektronisch kommunizieren, und das von OC Payment ausdrücklich gegenüber dem Kunden zugelassen und spezifiziert wurde.

Endkunden sind die Vertragspartner des Kunden im Rahmen des Grundgeschäfts.

Fernabsatz im Sinne dieser Bedingungen sind Verträge über Lieferungen oder Leistungen, bei denen die Übermittlung der Weisung zur Zahlung über das Internet, die Post, ein Telefax oder das Telefon erfolgt, ungeachtet dessen, ob diese Verträge als Fernabsatzverträge im Sinne des § 312b BGB gelten.

Geschäftstag ist jeder Bankarbeitstag im Bundesland Nordrhein-Westfalen sowie in den Niederlanden.

Grundgeschäft ist der Vertrag über den Verkauf von Waren und/oder über Dienstleistungen zwischen dem Kunden und Endkunden.

Internet umfasst sowohl das Internet als solches als auch alle weiteren offenen Netze und andere vergleichbare Datenfernübertragungsverfahren.

Kartendaten umfassen die Kartennummer, die Kartenprüfnummer, das Gültigkeitsdatum, den Zahlungsbetrag sowie, in Abhängigkeit von der Zahlart, den Namen und die Adresse des Karteninhabers.

Karteninhaber ist die Person, auf deren Namen eine Zahlungskarte ausgestellt ist.

Kartennummer ist die mehrstellige Zahl, die auf der Zahlungskarte eingeprägt ist und das betreffende Kartenkonto bezeichnet.

Kartenorganisationen sind Organisationen, die Zahlungssysteme betreiben und Lizenzen an Kartenunternehmen und Acquirer in Bezug auf die in den Vertrag einbezogenen Zahlungskarten erteilen.

Kartenprüfnummer ist die drei- oder vierstellige Zahl, die zusätzlich zur Kartennummer auf der Zahlungskarte aufgedruckt ist.

Kartenunternehmen ist die Bank oder das Unternehmen, das eine Zahlungskarte ausgegeben hat.

Kunde ist ein Unternehmen oder Einzelkaufmann, das/der mit OC Payment einen Hauptvertrag über die Erbringung von technischen Leistungen zur Abwicklung von bargeldlosen Zahlungen abschließt.

OC Payment ist im Handelsregister unter der Handelsregisternummer HRB 75518 eingetragen. OC Payment ist geschäftsansässig in der Domstr. 20, 50668 Köln.

Payment Gateway bezeichnet die technische Instanz, die Zahlungsdaten sicher vom Point of Sale (E-Commerce-Checkout oder physisches Terminal) entgegennimmt, verschlüsselt und zur Autorisierung an die entsprechende Autorisierungsstelle weiterreicht.

Token ist ein nicht-sensibler Platzhalter oder ein eindeutiger digitaler Identifier, der die sensiblen Zahlungsdaten (wie die Kartennummer PAN, das Gültigkeitsdatum und den Kartenprüfziffer) eines Kunden ersetzt und keinen Rückschluss auf die Kartendaten erlaubt.

Tokenisierung ist ein Sicherheitsverfahren, das die tatsächlichen, sensiblen Kreditkartendaten (wie die Primary Account Number, kurz PAN) durch ein Token ersetzt

Zahlungsdienstleister ist das im Hauptvertrag genannte Unternehmen, das die Zahlungsdienste zur Abwicklung von Zahlungen im Rahmen des Grundgeschäfts erbringt.

Zahlungsverkehrsdateien sind im Auftrag und gemäß den Angaben des Kunden erstellte Abrechnungsdateien.

3. Leistungen von OC Payment im Rahmen dieser Bedingungen

3.1 OC Payment stellt dem Kunden im Zusammenhang mit der Akzeptanz von Kreditkarten im Fernabsatz (E-Commerce, Mailorder und Telefonorder) Benutzeroberflächen, Schnittstellen und/oder Komponenten zur Erfassung, Weiterverarbeitung und Weiterleitung von Zahlungsdaten zur Verfügung. Einzelheiten zu den beauftragten Benutzeroberflächen und Komponenten ergeben sich aus dem Hauptvertrag und der Leistungsbeschreibung.

3.2 OC Payment erbringt Dienstleistungen zur Umwandlung sensibler Zahlungsdaten in nicht-sensible Token sowie zur sicheren Speicherung und Verwendung dieser Daten (Tolkenisierungsdienste). Einzelheiten zur Tokenisierung ergeben sich aus dem Hauptvertrag und der Leistungsbeschreibung.

3.3 OC Payment führt Autorisierungen und Vorautorisierungen für Kreditkartenzahlungen im Fernabsatz (E-Commerce, Mailorder und Telefonorder) durch. In diesem Zusammenhang übermittelt OC Payment gemäß den Vorgaben des jeweils zuständigen Acquirers Autorisierungsanfragen und -antworten an das für die jeweilige Karte zuständige Autorisierungs- und Authentifizierungssystem bzw. den Kartenherausgeber und überträgt das Ergebnis zurück. Die Antwortzeiten hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes sowie der Antwortzeit des jeweiligen Autorisierungssystems ab. Für die Richtigkeit der an OC Payment übermittelten Daten übernimmt OC Payment keine Haftung.

3.4 OC Payment stellt dem Kunden Funktionen zur Verfügung, die im Rahmen der gesetzlichen und/oder von den Kartenorganisationen vorgegebenen Fristen die Durchführung von Rückerstattungen auf zuvor von OC Payment tokenisierte Kreditkarten ermöglichen. Einzelheiten zu diesen Funktionen ergeben sich aus dem Hauptvertrag und der Leistungsbeschreibung.

3.5 OC Payment stellt dem Kunden im vertraglich vereinbarten Umfang und innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen mittels elektronischer Übermittlung Dateien zur Nachverfolgung und Abstimmung der getätigten Transaktionen zur Verfügung. Näheres regeln der Hauptvertrag und die Leistungsbeschreibung.

4. Payment Gateway

4.1 Um die Leistungen von OC Payment im Fernabsatz nutzen zu können, verbindet sich der Kunde entweder direkt über das von OC Payment bereitgestellte Payment Gateway oder indirekt an die Schnittstelle von OC Payment. Diese Anbindung muss den Vorgaben der Kartenorganisationen und den von OC Payment vorgegebenen Vorgaben und Spezifikationen entsprechen.

4.2 Die Vorgaben und Spezifikationen ergeben sich aus der jeweils aktuellen Integrationsdokumentation und der Leistungsbeschreibung.

4.3 Die Dokumentation und die Spezifikation kann OC Payment jederzeit ohne Zustimmung des Kunden und mit sofortiger Wirkung anpassen, um das Payment Gateway weiterzuentwickeln, zu verbessern oder technische Änderungen umzusetzen, soweit diese nicht wesentlich und dem Kunden zumutbar sind. Änderungen der Spezifikationen, die aufgrund der Vorgaben der Zahlverfahren, aus Gründen der IT-Sicherheit oder zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, einschließlich behördlicher Vorgaben, sind unabhängig davon jederzeit durch OC Payment möglich.

4.4 OC Payment räumt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich auf die Laufzeit dieser Vereinbarung beschränktes Recht zur Nutzung des Payment Gateways ein. Der Umfang der Nutzung nach dieser Vereinbarung folgt aus dem bestimmungsgemäßen Einsatz des Payment Gateways gemäß der Produktunterlagen.

5. Voraussetzungen der Akzeptanz im E-Commerce, Verpflichtungen des Kunden

5.1 Die Parteien wissen, dass insbesondere mit der Zulassung von Kartenzahlungen im Fernabsatz besonders hohe Missbrauchsrisiken verbunden sind, weil nicht physisch geprüft werden kann, ob der Endkunde tatsächlich Inhaber der betreffenden Zahlungskarte ist. Die Zulassung solcher Zahlungen ist daher wirtschaftlich nur möglich, wenn alle Möglichkeiten einer Missbrauchsverhinderung durch den Kunden wahrgenommen sowie die Vorgaben der Zahlverfahren und beteiligten Zahlungsdienstleister vom Kunden eingehalten werden.

5.2 Der Kunde hat für jedes Geschäft im Fernabsatz vor der Einreichung der Zahlungstransaktion mindestens die folgenden Transaktionsdaten zu erheben:

(a) Transaktionsbetrag, die Kartennummer und Gültigkeitsdatum sowie ggf. Kartenprüfnummer und Vor- und Nachname;

(b) Zahlungsdaten dürfen ausschließlich über verschlüsselte Verbindungen unter Verwendung aktueller, sicherer Transportverschlüsselungsprotokolle (mindestens TLS 1.2, empfohlen TLS 1.3) über ein nach diesem Vertrag zugelassenes Payment Gateway entgegengenommen und übertragen werden.

5.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Zahlungsdaten zum bargeldlosen Zahlungsausgleich zu übermitteln, wenn

(a) das dem abzurechnenden Umsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft nicht unmittelbar gegenüber dem Kunden, sondern im Geschäftsbetrieb Dritter begründet wurde;

(b) das dem abzurechnenden Umsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft nicht dem in der Servicevereinbarung angegebenen Geschäftsgegenstand oder der Geschäftsbranche des Vertragspartners entspricht;

(c) das dem abzurechnenden Umsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft auf nach dem für das Rechtsgeschäft mit dem Endkunden geltende Recht gesetzes- oder sittenwidrigen Inhalten, gewaltdarstellenden oder die Menschenwürde verachtenden Inhalten beruht;

(d) wenn aufgrund der Begleitumstände der Kunde Zweifel an der Berechtigung des Endkunden zur Nutzung der Bezahlmethode haben muss. Derartige Zweifel müssen insbesondere bestehen, wenn der Gesamtbetrag des Umsatzes auf Wunsch des Endkunden aufgeteilt oder auf mehrere Bezahlmethoden aufgeteilt werden soll.

5.4 Außerdem ist der Kunde verpflichtet,

(a) die Anschaffung, die Aufstellung, den Anschluss an ein Datennetz, die Funktionstüchtigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Payment Gateways sicherzustellen,

(b) für die Funktionalität der Leitungswege, Datenträger und anderer zur Datenübertragung verwendeter Einrichtungen und die störungsfreie Kommunikation seiner Systeme mit den Systemen von OC Payment fortlaufend Sorge zu tragen,

(c) sicherzustellen, dass die für die Abwicklung von Zahlungen mit den jeweiligen Zahlverfahren erforderlichen Daten ordnungsgemäß, vollständig und zutreffend (per Kartenleser, Tastatur, NFC oder sonstige Datenübertragung und / oder -eingabe) in die Benutzeroberflächen, Schnittstellen und/oder Komponentenbzw. das Payment Gateway eingegeben werden. Hierzu gehören unter anderem der Betrag, die Währung und der Transaktionstyp

(d) sicherzustellen, dass in seinem personellen und räumlichen Einflussbereich keine missbräuchliche Nutzung der Daten oder der elektronischen Übermittlung, z.B. durch Manipulation der Dateneingabe möglich ist,

(e) eine Änderung der Stammdaten des Kunden OC Payment unverzüglich und schriftlich mitzuteilen und

(f) Änderungen der Regularien und Verfahrensbestimmungen der Kartenorganisationen zur Akzeptanz und Einreichung von Kartenumsätzen innerhalb der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Fristen auf eigene Kosten umzusetzen.

5.5 Der Kunde hat für alle Zahlungstransaktionen eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) nach Vorgabe der Zahlverfahren bzw. der beteiligten Zahlungsdienstleister zu verwenden, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen eines alternativen Authentifizierungsverfahrens, wie von den Zahlverfahren und beteiligten Zahlungsdienstleistern festgelegt, vor. OC Payment übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen des Kunden zur Nutzung von alternativen Authentifizierungsverfahren im Sinne dieses Absatzes

5.6 Der Kunde stellt sicher, dass er die zur Verfügung gestellten Benutzeroberflächen, Schnittstellen und Komponenten weder technisch noch inhaltlich verändert noch Manipulationen an der Konfiguration oder den Quellcodes oder in sonstiger Weise zulässt und im Falle der Speicherung von Zahldaten oder Kartendaten diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere entsprechend der geltenden Datenschutzbestimmungen) zu behandeln.

6. MAILORDER/TELEFONORDER

Der Kunde wird Zahlungsdaten aus dem Bereich Mailorder ausschließlich über Mailorder-/Telefonorder entgegennehmen. Der Kunde verpflichtet sich, keine Umsätze abzurechnen, bei denen Zahlungsdaten des Endkunden in jeglicher Form über das Internet (einschließlich E-Mail-Systeme) entgegen genommen wurden.

7. ERFASSUNG VON ZAHLUNGSDATEN/BENUTZEROBERFLÄCHEN

7.1 Zur Erfassung von Zahlungsdaten des Endkunden stehen zwei Integrationsmodelle zur Verfügung: eine

von OC Payment gehostete Webseite (Hosted Paypage) oder Drop-In Komponenten, die direkt in die Webseite des Kunden eingebettet werden (zusammen “die Integrationskomponenten”).

7.2 Die Hosted Paypage ermöglicht die Erfassung von Zahlungsdaten in einer abgesicherten Umgebung, die außerhalb der direkten Systemlandschaft des Kunden operiert. Dazu generiert der Kunde einen einmalig verwendbaren Zahlungslink, über den der Endkunde auf die PayPage geleitet wird. Das Resultat der Zahlung (Erfolg oder Ablehnung).

7.3 Drop-In-Komponenten werden als Quellcode-Library zur Verfügung gestellt und werden durch den Kunden auf dessen Website integriert. Sie ermöglichen die Eingabe von sensiblen Zahlungsdaten durch den Endkunden und deren Übertragung von der Endkunden-Anwendung (in der Regel der Bowser) zu den Systemen der OC Payment, ohne dass diese Daten mit den Systemen des Kunden in Kontakt kommen.

7.4 Der Kunde stellt sicher, dass er die Integrationskomponenten über die zur Verfügung gestellten Funktionalitäten hinaus weder technisch noch inhaltlich verändert. Er wird weder Manipulationen an der Systemkonfiguration oder den Quellcodes noch in sonstiger Weise zulassen.

7.5 Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Erweiterung der bestehenden Funktionalitäten der Integrationskomponenten.

7.6 Die Spezifikationen der Integrationskomponenten kann OC Payment jederzeit ohne Zustimmung des Kunden und mit sofortiger Wirkung anpassen, um die diese weiterzuentwickeln, zu verbessern oder technische Änderungen umzusetzen, soweit diese nicht wesentlich und dem Kunden zumutbar sind. Änderungen der Spezifikationen, die aufgrund der Vorgaben der Zahlverfahren, aus Gründen der IT-Sicherheit oder zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, einschließlich behördlicher Vorgaben, sind unabhängig davon jederzeit durch OC Payment möglich.

7.7 OC Payment räumt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich auf die Laufzeit dieser Vereinbarung beschränktes Recht zur Nutzung der Integrationskomponenten ein. Der Umfang der Nutzung nach dieser Vereinbarung folgt aus dem bestimmungsgemäßen Einsatz der Integrationskomponenten unter dem jeweiligen Hauptvertrag.

7.8 Der Kunde muss die Kompatibilität der Integrationskomponenten mit seiner Website sowie mit den von ihm gewählten Browsern verifizieren.

7.9 Die Merkmale und Spezifikationen der Integrationskomponenten ergeben sich aus der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung.

8. Tokenisierung

8.1 OC Payment stellt dem Kunden im Rahmen der technischen Verfügbarkeit einen Dienst zur Tokenisierung von sensiblen Zahlungsdaten (insb. Kreditkartendaten, Lastschriftdaten) zur Verfügung („Tokenisierungs-Service“).

8.2 Bei der Tokenisierung werden die primären Kontonummern (PAN) oder sonstigen schutzbedürftigen Zahlungsdaten des Endkunden durch einen alphanumerischen Platzhalter (den „Token“) ersetzt. Der Kunde erhält dadurch Zugriff auf den Token und das damit verknüpfte Ablaufdatum, nicht aber auf die zugrundeliegenden sensiblen Zahlungsdaten. Der Kunde darf den Token an seine Dienstleister weitergeben.

8.3 Der Kunde ist verpflichtet, vor der erstmaligen Initiierung einer Tokenisierung die ausdrückliche, informierte und nachweisbare Einwilligung des Endkunden gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen (insb. DSGVO) und den Vorgaben der Kartenorganisationen einzuholen. Der Kunde muss den Endkunden unmissverständlich darüber aufklären:

(a) dass seine Zahlungsdaten für zukünftige Transaktionen (z. B. One-Click-Checkout, Abonnements, wiederkehrende Lastschriften) sicher gespeichert werden und

(b) wie der Endkunde diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

8.4 Der Kunde verpflichtet sich, OC Payment den Widerruf einer Einwilligung durch den Endkunden unverzüglich über die dafür vorgesehene Schnittstelle (API) mitzuteilen, damit OC Payment die Löschung oder Sperrung des Tokens veranlassen kann.

8.5 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Integration der Schnittstellen (APIs) von OC Payment in seine eigenen Systeme ordnungsgemäß und sicher erfolgt. Der Händler hat dafür zu sorgen, dass an OC Payment übermittelte Daten viren- und schadsoftwarefrei sind.

8.6 OC Payment sichert zu, dass die Speicherung und Verarbeitung der Zahlungsdaten den jeweils aktuellen Anforderungen des Payment Card Industry Data Security Standard (PCI-DSS) auf höchstem Niveau (Level 1) entspricht.

8.7 OC Payment bietet, sofern vereinbart, auch die „Netzwerk-Tokenisierung“ an. Hierbei verwendet der von OC Payment erzeugte Token einen Token der internationalen Kartenorganisationen (z. B. Visa, Mastercard).

8.8 Sofern der Netzwerk-Tokenisierungs-Service genutzt wird, ist OC Payment berechtigt, aber nicht verpflichtet, Updates zu den hinterlegten Zahlungsdaten (z. B. Nachfolgekarten bei Ablauf, Kartensperren, Kontowechsel) direkt von den teilnehmenden

Kartenorganisationen oder Banken abzufragen und den Token/Datensatz automatisch zu aktualisieren.

8.9 OC Payment übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der von Dritten (Kartenorganisationen/Banken) bereitgestellten Aktualisierungsdaten.

8.10 Die gespeicherten Zahlungsdaten verbleiben im rechtlichen Eigentum bzw. in der datenschutzrechtlichen Verantwortung des Kunden (bzw. des Endkunden). OC Payment besitzt lediglich ein technisches Nutzungs- und Verarbeitungsrecht zur Erfüllung des Vertrages.

8.11 Nach Beendigung des Vertrages werden die Token im System von OC Payment gelöscht, es sei denn, gesetzliche oder regulatorische Aufbewahrungspflichten stehen dem entgegen.

9. Merchant Center

9.1 OC Payment stellt dem Kunden ein Portal ("Merchant Center") und/oder Schnittstellen ("MDM API") für den Zugriff auf seine Stammdaten (Händler-, Organisationsstruktur und Terminaldaten) zur Verfügung. Außerdem können Transaktionen ausgewertet und analysiert werden. Die Einzelheiten zu den jeweiligen Funktionen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, OC Payment die Namen aller Nutzer bekannt zu geben, für die er Zugänge anlegt und die auf den für den Kunden freigeschalteten Bereich des Merchant Centers und/oder der MDM API Zugriff haben. OC Payment behält sich vor, einzelnen Nutzern aus berechtigten Gründen die Nutzung zu untersagen.

9.3 OC Payment übermittelt dem Kunden bei Vertragsbeginn Login-Daten zur Anmeldung im Merchant Center und/oder der MDM API. Der Kunde und die angelegten Nutzer sind verpflichtet, die Login-Daten geheim zu halten und nur personalisiert zu verwenden.

9.4 Der Kunde stellt sicher, dass er oder die Nutzer i.S.v. Ziffer 8.2 die Benutzeroberflächen und Schnittstellen über die zur Verfügung gestellten Funktionalitäten hinaus weder technisch noch inhaltlich verändern. Er wird weder Manipulationen an der Systemkonfiguration oder den Quellcodes noch in sonstiger Weise zulassen.

9.5 Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Erweiterung der bestehenden Funktionalitäten des Merchant Centers und/oder der MDM API.

9.6 OC Payment behält sich vor, die Spezifikationen und Funktionalitäten des Merchant Centers und/oder der MDM API jederzeit ohne Zustimmung des Kunden und mit sofortiger Wirkung anpassen, um diese weiterzuentwickeln, zu verbessern oder technische Änderungen umzusetzen, soweit diese Änderungen nicht wesentlich und dem Kunden zumutbar sind.

10. Überprüfung von Buchungen, Abrechnung

10.1 Der Kunde prüft spätestens am folgenden Bankarbeitstag den Eingang der über OC Payment abgewickelten Kartentransaktionen auf seinem Bankkonto bzw. seinen Bankkonten. Fehler bzw. der Verdacht auf Fehler hat der Kunde OC Payment unverzüglich, d.h. regelmäßig noch am Tag der Kenntniserlangung, mitzuteilen.

10.2 OC Payment wird dem Kunden arbeitstäglich über die eingereichten Transaktionen und über Rückbelastungen Abrechnungen erstellen. Für Kundenentgelte erfolgt die Abrechnung monatlich.

11. Weiterleitung von Autorisierungsanfragen

OC Payment übermittelt die ihr vom Kunden übertragenen Online-Anfragen an das zuständige Autorisierungssystem beispielsweise an einen Kreditkarten-Acquirer, zwecks Überprüfung und leitet die Antwort an an den Kunden zurück (sog. Autorisierung). Eine eigene Prüfung bzw. Online-Autorisierung durch OC Payment findet nicht statt.

12. Dokumentation und Aufbewahrungspflichten

12.1 Der Kunde ist verpflichtet, für jede an OC Payment eingereichte Transaktion alle Unterlagen betreffend der Leistungen einschließlich etwaiger Kopien der Belastungsbelege für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten aufzubewahren. Die Unterlagen sind OC Payment oder einem von OC Payment benannten Vertreter jederzeit auf Verlangen zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht unverzüglich nach, hat der Kunde bereits erfolgte Gutschriften für nicht nachgewiesene Transaktionen an den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister zurückzuzahlen. Weitergehende gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Kunden bleiben hiervon unberührt.

12.2 Zu den aufzubewahrenden Unterlagen gehören insbesondere:

(a) im E-Commerce alle vom Besteller übermittelten Daten, ausgenommen die Kartenprüfnummer, einschließlich Tokens,

(b) bei Fernabsatz über Post oder Telefax die vom Besteller übermittelten Schriftstücke,

(c) bei Fernabsatz über Telefon den Tag und die Uhrzeit des Anrufs, die Person, von der die Weisung zur Belastung des Kartenkontos aufgenommen wurde und den Inhalt der Bestellung, nicht jedoch die Kartenprüfnummer.

12.3 Die Kartenprüfnummer muss nach der Autorisierungsanfrage gelöscht werden.

13. Entgelte und Abrechnung

13.1 Die Preise für die Leistungen von OC Payment ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

13.2 Entgeltpflichtige Transaktionen sind abgeschlossene Zahlungsvorgänge und solche technischen Vorgänge, bei denen zum Informationsaustausch eine Leitung zu den Schnittstellen von OC Payment aufgebaut wird. Als Transaktion wird daher auch eine Vorautorisierung und die zugehörige Buchung sowie ein wieder stornierter Umsatz gerechnet.

13.3 Für die Durchführung des Zahlungsverkehrs anfallende Verbindungsentgelte (z.B. Entgelte der Telekommunikationsunternehmen) sind nicht in der vereinbarten Vergütung enthalten.

14. Vertraulichkeit und Datenschutz

14.1 Die Parteien verpflichten sich, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) einzuhalten und angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Nutzung von Karten- und Nutzerdaten zu treffen.

14.2 Weiter verpflichten sich die Parteien, alle vertraulichen, personenbezogenen und sonstigen sensiblen Daten und Informationen, die sie aufgrund dieses Vertrags und/oder durch die Erbringung der Dienstleistungen von der jeweiligen anderen Vertragspartei erhalten ("vertrauliche Informationen"), zu schützen. Beide Parteien stellen sicher, dass nur Mitarbeiter, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, Zugang zu den vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei haben. Keine Partei darf vertrauliche Informationen ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei an Dritte weitergeben oder anderweitig offenlegen, es sei denn, sie ist rechtlich zur Offenlegung verpflichtet oder in diesem Vertrag wurde etwas anderes vereinbart

14.3 Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt nach Beendigung der Zusammenarbeit zwischen den Parteien weiter bestehen. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bezieht sich nicht auf solche Informationen, die ohne Verstoß gegen die Pflicht zur Vertraulichkeit nach dem Abwicklungsvertrag allgemein bekannt sind oder werden, rechtmäßig von Dritten erworben wurden, ohne dass die Dritten gegen eine Pflicht zur Vertraulichkeit gegenüber der offen legenden Partei verstoßen haben, unabhängig von den vertraulichen Informationen der offen legenden Partei erarbeitet wurden, in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder aus sonstigen rechtlich zwingenden Gründen offen gelegt werden müssen oder die der Empfänger bereits vor Erhalt durch die offen legende Partei im Besitz hatte.

14.4 Auskünfte zu Forderungen sowie zu bei OC Payment vorliegenden Daten zu Karteninhabern erteilt OC Payment aus Datenschutzgründen nicht dem Kunden, sondern ausschließlich dem betroffenen Karteninhaber und nur, wenn dieser sich gegenüber OC Payment entsprechend den Vorgaben der für OC Payment zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde authentifiziert hat.

14.5 Es wird klargestellt, dass OC Payment die für die Durchführung der von ihr im Rahmen dieser Vereinbarung geschuldeten Leistungen erforderlichen Daten an beauftragte Dritte weiterleitet. Als beauftragte Dritte gelten insbesondere verbundene Unternehmen von OC Payment.

15. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet gegenüber OC Payment für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die er oder die Personen, deren er sich zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

16. Haftung von OC Payment

16.1 Die Haftung von OC Payment auf Schadensersatz besteht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit haftet OC Payment nur bei Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages sichern bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf die der Kunde vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Übrigen ist die Haftung von OC Payment für leichte Fahrlässigkeit, vorbehaltlich der Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für Schäden, für die OC Payment aufgrund einer Beschaffenheitsgarantie oder des Produkthaftungsgesetzes einzustehen hat, ausgeschlossen.

16.2 In jedem Fall ist die Haftung von OC Payment im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den üblicher- und typischerweise in derartigen Fällen vorhersehbaren und von OC Payment verursachten unmittelbaren Schaden begrenzt.

16.3 Eine Haftung von OC Payment für entgangenen Gewinn ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

16.4 Unabhängig von der vorstehenden Regelungen haftet OC Payment nicht für:

(a) Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, feh-

lerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische/elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter ohne vorherige Genehmigung von OC Payment zurückzuführen sind;

(b) Netzwerk-Engpässe, -Ausfälle und -Fehlfunktionen, welche durch Telekommunikationsanbieter oder andere Netzwerkanbieter und deren Nebenstellenanlagen verursacht werden;

(c) Ausfälle oder Behinderungen, welche durch Autorisierungssysteme verursacht werden;

(d) die ordnungsgemäße Funktion der Übermittlung von Daten oder für die inhaltliche Richtigkeit der übermittelten Daten zwischen den Terminals des Kunden und dem Netzwerk von OC Payment;

(e) die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, OC Payment hat deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Kunde hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial (z. B. durch Aufbewahrung von Belegen, Unterlagen etc. oder durch ein Back-up) mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

17. Vertragsdauer und Kündigung

17.1 Bezüglich Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeiten wird auf die Regelungen im Hauptvertrag verwiesen.

17.2 Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch OC Payment liegt insbesondere vor, wenn

(a) der Kunde wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorgaben der Deutschen Kreditwirtschaft oder andere für das girocard-System geltende Regelwerke verstößt und dadurch OC Payment ein weiteres Festhalten am Vertrag unzumutbar wird;

(b) der Kunde Kartenumsätze von Dritten zur Abrechnung einreicht oder Kartenumsätze einreicht, deren zugrunde liegende Waren oder Dienstleistungen nicht mit dem angegebenen Geschäftsgegenstand des Kunden übereinstimmen;

(c) der Kunde nicht (mehr) im Besitz der für seinen Geschäftsbetrieb erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und/oder sonstigen Erlaubnisse ist oder ihm diese entzogen wurden, oder

(d) der Kunde seinen Geschäftssitz ins Ausland verlegt oder seine Bankverbindung zu einer Bank außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz wechselt; oder

(e) der Kunde erneut und in erkennbarer Absicht die Wiederholung der Autorisierung von Transaktionen anfragt oder Transaktionseinreichungen ohne vorgeschriebene Autorisierung vornimmt.

18. Vertragsübertragung und Subunternehmer

18.1 OC Payment behält sich vor, alle ihr aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Pflichten auf hierfür geeignete Dritte, die über die erforderlichen Lizenzen und Erlaubnisse verfügen, zu übertragen. OC Payment wird eine geplante Übertragung an einen Dritten dem Kunden mit einer Frist von vier Wochen vorab anzeigen. Ein Sonderkündigungsrecht des Kunden besteht nicht.

18.2 OC Payment lässt jedoch im umgekehrten Fall keine Übernahme dieses Vertrages durch Dritte zu.

18.3 OC Payment ist berechtigt, ohne Zustimmung des Kunden einzelne Leistungen aus diesem Vertrag auf Subunternehmen zu übertragen.

19. Vertragsänderung

19.1 Änderungen dieser Bedingungen wird OC Payment dem Kunden mindestens zwei Monate, bevor sie in Kraft treten sollen, mitteilen (**L**). Die geänderten Bedingungen müssen nicht in Textform vorgelegt werden. Es reicht der Hinweis, dass sie auf entsprechende Nachfrage an den Kunden übersandt werden und dass die Möglichkeit des Herunterladens von einer Internetseite besteht.

19.2 Die Zustimmung des Kunden zu der Änderung gilt – vorbehaltlich einer Kündigung des Kunden gemäß Ziffer 19.3 dieser Bedingungen – als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen angezeigt hat. OC Payment wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf die Folgen seines Schweigens hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Kunde den Widerspruch vor dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen an OC Payment abgesendet hat.

19.3 Der Kunde kann die Vertragsbeziehung nach Zugang der Änderungsmitteilung auch bis zu dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen kostenfrei und fristlos kündigen. Auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung wird OC Payment in der Änderungsmitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Legt der Kunde Widerspruch ein, so ist OC Payment berechtigt, die Vertragsbeziehung fristlos zu kündigen.